

Dass diese aus zwei Stücken bestehen, die einzeln nicht über 40 g wiegen, ändert nichts. Die Stücke, wiewohl die Aufschrift sie als « Tafeln » bezeichnet, bilden nach Form und Verpackung erst zusammen eine Tafel im Sinne der Vorschrift. Sie unterscheidet sich äusserlich durch nichts von dem, was der Käufer unter diesem Begriff zu verstehen pflegt. Wer sie kauft, wird sogar nach dem Lesen der Aufschrift nicht auf den Gedanken kommen, er habe zwei Tafeln erworben. Wenn zwei Tafeln Schokolade vereint angeboten werden, pflegen sie anders verpackt zu sein. Auf den Eindruck, den der Käufer erhält, kommt es an, denn er, der Käufer, soll vor Täuschung geschützt werden.

5. — Der Beschwerdegegner bestreitet nicht, die Tat mit Wissen und Willen begangen zu haben. Das genügt zur Bejahung des Vorsatzes (Art. 18 Abs. 2 StGB). Das Bewusstsein, gegen die Rechtsordnung zu verstossen, gehört nicht dazu (BGE 70 IV 98). Hätte es dem Beschwerdegegner aus zureichenden Gründen gefehlt, so wäre Art. 20 StGB anzuwenden. Ein solcher Grund ist jedoch nicht zu ersehen. Darin, dass Phantasiepackungen mit Stücken unter 40 g in beliebigen Gewichten verkauft werden dürfen, könnte er nicht liegen. Der Beschwerdegegner hat nicht annehmen können, er tue das gleiche wie der Fabrikant von Phantasiepackungen. Im Gegensatz zu diesem hat er seinen Packungen die Form von Tafeln gegeben.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Meilen vom 18. Januar 1949 aufgehoben und die Sache zur Verurteilung des Beschwerdegegners an die Vorinstanz zurückgewiesen.

### III. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

#### CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

18. Urteil des Kassationshofes vom 27. Mai 1949 i. S. Baumgartner gegen Polizeirichteramt der Stadt Zürich.

*Art. 1 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 MFG.* Der Fahrzeugausweis verleiht nicht das Recht, die Strasse mit dem Fahrzeug zu andern Zwecken als zum Verkehr zu benützen.

*Art. 1<sup>er</sup> al. 1 et 5 al. 1 LA.* Un véhicule automobile pourvu d'un permis de circulation n'est admis sur la voie publique que pour y circuler.

*Art. 1 cp. 1 e 5 cp. 1 LA.* La licenza di circolazione conferisce soltanto il diritto di utilizzare la strada pubblica per circolare con l'autoveicolo e non per altri scopi.

A. — Die Aktiengesellschaft Binelli & Ehrsam betreibt in den Häusern Nr. 48 und 52 an der Stampfenbachstrasse in Zürich eine Werkstatt, in welcher Lastwagenchassis zusammengestellt und Motorfahrzeuge geflickt werden. Im Sommer 1948 pflegte der Geschäftsführer der Gesellschaft, Hans Baumgartner, zwei fertige Chassis mit Händlerschildern versehen tagsüber neben den Eingang der Werkstatt auf die Strasse zu stellen, um in der Werkstatt Raum zum Arbeiten freizumachen, die Chassis allfälligen Kaufsinteressenten zum Vorzeigen und Vorführen bereitzuhalten und Dritten zu verunmöglichen, durch Parkieren von Fahrzeugen die Zufahrt zur Werkstatt zu behindern. Als Baumgartner am 8. Juli 1948 von 7.30 bis 10.30 Uhr die beiden Chassis wiederum am gewohnten Orte stehen liess, obschon er keine Bewilligung hatte, öffentlichen Grund zu gewerblichen Zwecken zu benützen, wurde er wegen Übertretung von Art. 1 und 11 der Verordnung der Stadt Zürich vom 24. Juni 1911 über die Benützung des öffentlichen Grundes verzeigt.

B. — Während der Einzelrichter des Bezirksgerichtes

Zürich Baumgartner freisprach, verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich auf Nichtigkeitsbeschwerde des Polizeirichteramtes der Stadt Zürich hin den Beschuldigten am 24. März 1949 wegen Übertretung der erwähnten Bestimmungen zu einer Busse von Fr. 10.—.

C. — Baumgartner scheidet das Urteil des Obergerichtes mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes an. Er beantragt, es sei aufzuheben und er sei freizusprechen. Zur Begründung macht er geltend, Art. 26 und 27 MFV verböten den Kantonen und Gemeinden, mit Kollektivschildern versehene Motorfahrzeuge einschränkende Bestimmungen zu unterstellen. Diese Fahrzeuge seien in Bezug auf das Parkieren gleich zu behandeln wie die Motorfahrzeuge mit gewöhnlichen Kontrollschildern. Eine andere Auffassung würde gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstossen. Wenn die Gemeinden für Fahrzeuge mit Kollektivausweisen einschränkende Bestimmungen erlassen könnten, so dürften sie das gemäss Art. 3 Abs. 3 MFG jedenfalls nur ausdrücklich und nur mit Genehmigung des Kantons tun. Eine ausdrückliche Vorschrift der Stadt Zürich, wonach Motorfahrzeuge mit Kollektivschildern auf öffentlichem Grunde nicht parkieren dürften, fehle aber. Art. 11 der Verordnung der Stadt Zürich über die Benützung des öffentlichen Grundes auf Motorfahrzeuge anzuwenden, widerspreche dem zürcherischen Gesetz vom 18. Februar 1923 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Das angefochtene Urteil verletze auch die Handels- und Gewerbefreiheit.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 11 der Verordnung des Stadtrates von Zürich vom 24. Juni 1911 betreffend Benützung des öffentlichen Grundes darf öffentlicher Grund nur mit Bewilligung der Polizei zu gewerblichen Zwecken benützt werden. Ob der Sinn dieses Artikels oder Vorschriften des kantonalen Rechts seine Anwendung auf Motorfahr-

zeuge verbieten, hat der Kassationshof nicht zu entscheiden; die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass das angefochtene Urteil gegen eidgenössisches Recht verstosse (Art. 269 Abs. 1, Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Unzulässig ist auch der Einwand, das Urteil verletze die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Handels- und Gewerbefreiheit. Solche Verstösse können nur mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden (Art. 269 Abs. 2 BStP).

2. — Das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr stellt Bestimmungen auf über die Verwendung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern im öffentlichen Verkehr, sowie Verkehrsvorschriften für die Benutzer der dem Motorfahrzeug oder dem Fahrrad geöffneten Strassen (Art. 1 Abs. 1 MFG). Es ordnet den *Verkehr*. Nur soweit es dieser Zweck erfordert, erlässt es Vorschriften über das Anhalten und Parkieren der Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Über die Benützung des öffentlichen Grundes zu anderen Zwecken als zum Verkehr sagt es nichts. Wenn ein Motorfahrzeug nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Verkehr zugelassen ist, sei es, dass dafür ein individueller Fahrzeugausweis besteht, sei es, dass es mit einem kollektiven Ausweis (Händler- oder Versuchsschild) verkehren darf, ist deshalb über die Berechtigung, mit dem Fahrzeug den öffentlichen Grund zu anderen als zu Verkehrszwecken in Anspruch zu nehmen, nichts gesagt. Inwieweit das geschehen darf, bestimmen die Kantone oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden. Solche Vorschriften sind nicht an die Schranken von Art. 3 Abs. 2 und 3 MFG gebunden. Das Recht, das dieser Artikel zugunsten der Kantone vorbehält, ist Verkehrsrecht. Eines Vorbehaltes zugunsten anderer als verkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere solcher gewerbepolizeilicher Natur, bedarf es nicht; die Befugnis, sie zu erlassen, ergibt sich aus der Souveränität der Kantone (Art. 5 BV).

3. — Wie die Vorinstanz feststellt und der Beschwerdeführer selber ausführt, hat er die beiden Lastwagenchassis auf die Strasse gestellt, weil ihm tagsüber in der Werkstatt der Raum gefehlt hat, um sie aufzubewahren. Ferner hat er damit Dritten verunmöglichen wollen, durch Parkieren von Fahrzeugen die Zufahrt zur Werkstatt zu verstellen. Zugleich hat er die Chassis auf der Strasse bereitgehalten, um sie allfälligen Interessenten zu zeigen und vorzuführen. Er hat also die Strasse nicht als Verkehrsader oder als Haltestelle oder Parkplatz für auf der Fahrt befindliche oder sich auf die Fahrt begebende Fahrzeuge benützt, sondern im wesentlichen als Lager- und Ausstellungsplatz für seine Fabrikate und hat damit gleichzeitig Fahrzeuge Dritter am Parkieren vor der Werkstatt hindern wollen. Das waren gewerbliche Zwecke. Hiezu den öffentlichen Grund in Anspruch zu nehmen, berechtigten ihn die Händlerschilder nicht, sowenig sie ihm z. B. das Recht gaben, die Strasse als Werkplatz zur Ausführung von Automobilreparaturen zu benützen. Der Einwand des Beschwerdeführers, heutzutage werde die überwiegende Zahl der Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken verwendet, ist trölerisch. In den Beispielen, die er anführt (Werkverkehr und entgeltliche Transporte mit Lieferungs- und Lastwagen), besteht das Gewerbe in der Ausführung von Fahrten, also im Verkehr, wie ihn das Bundesgesetz regelt.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

## IV. VERFAHREN

### PROCÉDURE

#### 19. Urteil des Kassationshofes vom 7. April 1949 i. S. Adank gegen Bundesanwaltschaft.

*Art. 317 BStP, Umwandlung von Fiskalbusen in Haft.*

- a) Diese Bestimmung ist durch das Strafgesetzbuch (Art. 49, 398 Abs. 2 lit. d und o) nicht aufgehoben worden.  
b) Wann steht fest, dass die Busse nicht eingebracht werden kann?

*Art. 317 PPF, conversion d'amendes fiscales en arrêts.*

- a) Cette disposition n'a pas été abrogée par le code pénal (art. 49, 398 al. 2 litt. d et o).  
b) Quand est-il établi que l'amende ne peut être recouvrée?

*Art. 317 PPF, commutazione di multe fiscali in arresto:*

- a) Questo disposto non è stato abrogato dal codice penale (art. 49, 398 ep. 2, lett. d e o).  
b) Quando è accertato che la multa è inesigibile?

A. — Am 3. September 1946 büsste die Oberzolldirektion Mathias Adank wegen Zollhehlerei (Art. 78 ZG) rechtskräftig mit Fr. 1044.90. Da Adank einer Aufforderung der Direktion des II. Zollkreises vom 23. Oktober 1946, den Betrag binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, nicht Folge leistete, wurde das Zollpfand verwertet. Für Fr. 976.20, die ungedeckt blieben, kam die Schweizerische Eidgenossenschaft in der nachfolgenden Betreibung zu Verlust. Auf Antrag der Direktion des II. Zollkreises wandelte das Bezirksgericht Zürich diesen Betrag der Busse am 14. September 1948 in neunzig Tage Haft um. Den Rekurs, den Adank gegen diesen Beschluss erhob, wies das Obergericht des Kantons Zürich am 25. November 1948 ab.

B. — Adank führt beim Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde. Er macht geltend, die Umwandlung der Busse sei auszuschliessen, da er schuldlos ausserstande sei, seiner Verpflichtung nachzukommen.